

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostfildern (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des §6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 20.10.2004, zuletzt geändert am 11.11.2009, folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Zonen erhoben, sofern die Verkehrsbehörde entsprechend die verkehrsrechtliche Anordnung getroffen hat:

Zone I:

- a) in Ruit:
- Kirchheimer Straße
 - Hedelfinger Straße
 - Otto-Vatter-Straße
 - Justinus-Kerner-Weg
 - Kronenstraße
 - Keplerstraße
 - Plochinger Straße
 - Grabenäckerstraße
- b) in Nellingen:
- Hindenburgstraße
 - Mutzenreisstraße
 - Bismarckstraße
 - Otto-Schuster-Straße
 - Moltkestraße
 - Riegelstraße
 - Schillerstraße
 - Kaiserstraße
 - Klosterhof
 - Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Riegelstraße und Badweg)
- c) in der Parksiedlung:
- Herzog-Philipp-Platz

d) im Scharnhäuser Park: Bonhoefferstraße
Niemöllerstraße

e) in Kemnath: Heumadener Straße
Hauptstraße
Ob der Wette
Neidlinger Straße
Birkacher Straße
Reyherstraße
Rosenstraße
Hohenheimer Straße

f) in Scharnhäusern: Rüter Straße
Raiffeisenstraße
Gartenstraße
Körschtalstraße
Talstraße (zwischen Nellinger Straße und Gebäude 22)

Die Anwohnerparkregelung in der Zone I wird wie folgt begrenzt:

a) in Ruit: Kronenstraße
Keplerstraße
Plochinger Straße
Grabenäckerstraße
Justinus-Kerner-Weg
Otto-Vatter-Straße

b) in Nellingen: Kaiserstraße
Bismarckstraße (südlich der Kaiserstraße)
Moltkestraße
Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Riegelstraße und Badweg)
Riegelstraße (zwischen Schwabstraße und Ludwig-Jahn-Straße)

Zone II: Alle öffentlichen bzw. tatsächlichen öffentlichen Wege und Plätze im Bereich des Paracelsus-Krankenhauses: Hedelfinger Straße sowie Parkplätze am Krankenhaus. Ab Baubeginn des Gesundheitszentrums Ruit bis zur Fertigstellung der dabei zu erstellenden Parkflächen wird die Zone II ausgedehnt auf die Interimparkplätze Hedelfingerstraße (Schrägparkierung) zwischen Möhringer Weg und Albert-Schweitzer-Straße, sowie auf den Interimparkplatz an der Albert-Schweitzer-Straße.

Zone III: In den Anlagen
Parkhaus An der Akademie
Adlerstraße

§ 3

Gebührenhöhe

Die nach Parkzonen gestaffelte Gebühr beträgt

- in Zone I: Je angefangene 1/2 Stunde Parkzeit € 0,25
Die erste 1/2 Stunde Parkzeit ist kostenlos
Höchstparkdauer 3 Stunden
Anwohner tarif € 0,75 pro Tag/24 Stunden
Gebührenpflichtiger Zeitraum Mo.- Fr. 08:00 – 18:00 Uhr
– werktags - Sa. 08:00 – 14:00 Uhr

Im Bereich Otto-Vatter-Straße
und Justinus-Kerner-Weg

Mitarbeiter tarif € 0,50 pro Tag
€ 5,00 pro 4 Wochen
€ 50,00 pro Jahr

Kundentarif € 0,50 pro Tag
- in Zone II:
Je angefangene 1/2 Stunde Parkzeit € 0,25
höchstens € 2,00 pro Tag

Mitarbeiter tarif € 0,50 pro Tag/24 Stunden
höchstens € 10,00 pro Monat

Mitarbeiter tarif für die Interimsparkplätze nach § 2
€ 0,25 pro Tag/24 Stunden
höchstens € 5,00 pro Monat

Anwohner tarif € 0,50 pro Tag/24 Stunden
(nicht Mitarbeiter, höchstens € 15,00 pro Monat
z.B. Zweitwagen)

Gebührenpflichtiger Zeitraum täglich 08:00 – 19:00 Uhr
- in Zone III: Je angefangene 1/2 Stunde Parkzeit € 0,25
Die erste 1/2 Stunde Parkzeit ist kostenlos
Höchstparkdauer 3 Stunden
Anwohner tarif € 0,75 pro Tag/
24 Stunden

Mitarbeiter tarif € 0,50 pro Tag
€ 5,00
pro 4 Wochen
€ 50,00 pro Jahr

Tagungstarif/Kundentarif € 0,50 pro Tag

Parkhaus An der Akademie,
zusätzliche Tarife

Tarif ÖPNV € 1,00 pro Tag
€ 10,00 pro Monat
€ 100,00 pro Jahr

Höchstparkdauer entfällt

Gebührenpflichtiger Zeitraum- werktags Mo.- Fr. 08:00 – 12:30 Uhr

Parkplatz Ludwig-Jahn-Straße vor Mo.- Sa. 08:00 – 18:00 Uhr
dem Hallenbad

für Parken im Rahmen ambulanter Tätigkeit in den € 0,50 pro Tag und Fahrzeug
Zonen I bis III

§ 4

GebührensulnerIn

GebührensulnderIn ist der/die verantwortliche FahrerIn, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die am 11.11.2009 beschlossene Änderung tritt am 20.11.2009 in Kraft.